

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu dem Bebauungsplan Nr. 2/18/166 „Weingartenstraße“ in Lübbecke

Herford, im Januar 2015

Auftraggeber:

pbh Planungsbüro Hahm
Mindener Straße 205
49084 Osnabrück

Bearbeiter:

Dipl.-Biol. Martin Starrach



INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Einleitung	2
1.1. Anlass	2
1.2. Ziele und Aufgaben	2
2. Methodik	3
2.1. Gesetze und rechtliche Vorgaben	3
2.2. Begriffsbestimmungen	4
2.3. Artenschutzrechtliche Beurteilungsmethodik	7
2.4. Erfassung vor Ort	7
3. Artenschutzrechtliche Beurteilung	8
3.1. Stufe 1: Vorprüfung	8
3.1.1. Vorkommen (planungs)relevanter Arten	8
3.1.2. Ermittlung der Wirkfaktoren	10
3.2. Stufe 2: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	10
3.2.1. Betroffenheit häufiger und verbreiteter Vogelarten	10
3.2.2. Betroffenheit planungsrelevanter Arten	11
3.2.3. Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	12
4. Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung	12
5. Quellen	13

1. Einleitung

1.1. Anlass

Die Weingartenstraße stellt eine Verbindungsstraße zwischen Osnabrücker und Berliner Straße dar, die in beiden Richtungen durchgängig befahrbar sein soll. Aufgrund der eingeschränkten Befahrbarkeit der Straße, die an der schmalsten Stelle nur etwa 4,2 m breit ist, soll ein Umbau auf Basis des Verkehrskonzeptes Innenstadt erfolgen.

Im Zuge dieser Planung ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Durch die Planrealisierung wird ein Teil der vorhandenen öffentlichen Grünfläche beansprucht. Dies führt zu der notwendigen Fällung von neun Bäumen.

1.2. Ziele und Aufgaben

Gegenstand dieser Artenschutzrechtlichen Prüfung ist es, die Relevanz von Eingriffen durch das geplante Vorhaben zu ermitteln und zu beschreiben. Der Untersuchungsansatz fokussiert dabei auf die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten. Hierbei werden gemäß dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für die sogenannten planungsrelevanten Arten eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt.

Auf der Grundlage der Auswertung von vorhandenen Daten werden die durch das geplante Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen auf die planungsrelevanten Arten beschrieben, um anschließend sich daraus ergebende Rechtsfolgen bzw. Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bewerten sowie ihre planerischen und genehmigungsrelevanten Konsequenzen darstellen und kommentieren zu können. Außerdem werden ggf. Möglichkeiten zur Vermeidung von Verbotstatbeständen skizziert und erörtert.

2. Methodik

2.1. Gesetze und rechtliche Vorgaben

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie (FFH-RL) - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) - (ABl. EG Nr. L 103) verankert. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV, beziehungsweise gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend.

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (BNatSchG vom 29. Juli 2009 [BGBl. IA. 2542], das seit 01. März 2010 in Kraft ist) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Nach gängiger Rechtsprechung ist die Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß §1 Abs. 3 BauGB nur dann möglich, wenn keine dauerhaften rechtlichen Hindernisse bestehen. Diese können u.a. auch in den artenschutzrechtlichen Vorschriften begründet sein. Die rechtlichen Anforderungen ergeben sich aus den Regelungen im Bundesnaturschutzgesetz, insbesondere den §§ 44 und 45, die die Verbotstatbestände und Ausnahmen bei besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten regeln.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Die Legalausnahme nach § 44 (1) Satz 5 BNatSchG für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, für das Zerstörungsverbot (§ 44 (1) 3) und in Verbindung mit diesem bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen auch für das Tötungsverbot (§ 44 (1) 1) setzt voraus, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist. Es ist also im Einzelnen zu prüfen, ob die verbleibenden Strukturen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die vom Vorhaben betroffene lokale Population noch ein ausreichendes Angebot solcher Stätten zur Verfügung stellen können.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

Die Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 kann gegebenenfalls mit Nebenbestimmungen, wie z.B. einem Monitoring oder einer ökologischen Baubegleitung, versehen werden.

Die folgenden Arten gemäß der Definition in § 7 BNatSchG sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten
- europäische Vogelarten

Das LANUV hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind (MUNLV 2007). In dieser Auswahl werden aktuell 213 planungsrelevante Arten geführt.

Speziell für die Planungspraxis erfolgte eine weitere Eingrenzung der umfangreichen Artenlisten. In diesem Zusammenhang wurden die planungsrelevanten Arten bezogen auf ihre Vorkommen in den sechs Großlandschaften in Nordrhein-Westfalen ausgewertet und gleichzeitig auf die 24 übergeordneten Lebensraumtypen verteilt. Eine weitere Eingrenzung des im konkreten Planungsfall zu erwartenden Artenspektrums ermöglicht die Aufgliederung des Artenspektrums auf die Messtischblätter. Hier wird für jedes Messtischblatt in Nordrhein-Westfalen eine aktuelle Liste aller im Bereich des Messtischblattes nach dem Jahr 1990 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erstellt. In Kombination mit einer Auswertung nach den 24 Lebensraumtypen kann ermittelt werden, in welchen Lebensräumen die planungsrelevanten Arten im jeweiligen Messtischblatt zu erwarten sind. Die Informationen werden in dem Fachinformationssystem geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (FIS) vorgehalten.

2.2. Begriffsbestimmungen

Einige zentrale Begriffe des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden, so dass eine fachliche Interpretation und Definition der fraglichen Begrifflichkeiten zur Bewertung der rechtlichen Konsequenzen erforderlich wird. Die Verwendung dieser Begrifflichkeiten im vorliegenden Fachgutachten orientiert sich an den in der Fachliteratur vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Auf eine umfassende Darstellung der verschiedenen Interpretationen wird mit Verweis auf die jeweilige Literatur verzichtet.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Laut GUIDANCE DOCUMENT (2007) dienen Fortpflanzungsstätten v.a. der Balz/Werbung, der Paarung, dem Nestbau, der Eiablage sowie der Geburt bzw. Produktion von Nachkommenschaft (bei ungeschlechtlicher Fortpflanzung), Eientwicklung und -bebrütung. Einen Sonderfall stellen die europäischen Vogelarten dar, bei denen sich das Schutzregime der Vogelschutz-Richtlinie gemäß Art. 5 b) VS-RL zunächst allein auf deren Nester beschränkt. Vor dem Hintergrund des ökologisch-funktionalen Ansatzes geht der in § 44 BNatSchG verwendete Begriff der Fortpflanzungsstätte jedoch deutlich über den nur punktuell zu verstehenden Nest-Begriff der Vogelschutz-Richtlinie hinaus. Hier ist vielmehr auch die für die Funktionserfüllung des Nestes notwendige Umgebung mit einzubeziehen.

Ruhestätten umfassen Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie können auch Strukturen beinhalten, die von den Tieren selbst geschaffen wurden (GUIDANCE DOCUMENT 2007). Zu den Ruhestätten zählen beispielsweise Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere. Wichtig ist hierbei eine Unterscheidung zwischen regelmäßig wieder genutzten bzw. nur in einer Fortpflanzungsperiode genutzten Stätten.

Das Schutzregime des § 44 BNatSchG gilt auch dann, wenn eine Lebensstätte außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten vorübergehend nicht genutzt wird. Solche regelmäßig genutz-

ten Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen nach dem EU-Leitfaden auch dann dem Artenschutzregime, wenn sie nicht besetzt sind (vgl. GUIDANCE DOCUMENT 2007). Dies gilt zum Beispiel für regelmäßig genutzte Horst- und Höhlenbäume oder Brutreviere von standorttreuen Vogelarten sowie Sommerquartiere von Fledermäusen auch im Winter (KIEL 2007).

Lokale Population

Die LANA (2009) definiert eine lokale Population als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, welche lokale Populationen anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang definiert. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel (KIEL 2007). Für Arten mit einer flächigen Verbreitung (z.B. Feldlerche) sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen (z.B. Rotmilan) ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, bei denen die Abgrenzung der lokalen Population fachlich nicht möglich ist, schlägt das LANUV als praktikable Abgrenzungsmöglichkeit der lokalen Population für Arten mit einem Aktionsraum unter 100 ha die Gemeindefläche und für Arten mit Aktionsräumen über 100 ha die Kreisfläche vor (Dr. Matthias Kaiser: Rechtliche Grundlagen des Fledermausschutzes in Planverfahren, Vortrag in Düsseldorf, 04.11.2010).

Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang, unvermeidbare Beeinträchtigungen

Die Legalausnahme nach § 44 (1) Satz 5 BNatSchG für das Zerstörungsverbot (§ 44 (1) 3) und in Verbindung mit diesem bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen auch für das Tötungsverbot (§ 44 (1) 1) setzt voraus, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist. Maßgeblich für die Erfüllung des Verbotstatbestandes ist, dass es nicht zu einer Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten für das Individuum oder die Individuengruppe der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommt (LOUIS 2009).

Es ist also im Einzelnen zu prüfen, ob die verbleibenden Strukturen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch für die vom Vorhaben betroffenen Individuen noch ein ausreichendes Angebot solcher Stätten zur Verfügung stellen können.

Ist dies nicht der Fall, ist zu prüfen, ob der Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch CEF-Maßnahmen zu erreichen ist.

Als unvermeidbar ist eine Tötung/Verletzung von besonders geschützten Tierarten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten dann anzusehen, wenn sich auch bei Umsetzung aller best verfügbaren und der guten fachlichen Praxis entsprechenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die Zielerreichung des Vorhabens nicht mit vertretbarem Aufwand verwirklichen lässt.

Nach Gesetzeslage sind die Legalausnahmen des § 44 (1) 5 BNatSchG nicht für das Störungsverbot vorgesehen. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass sich bei einem vorgezogenen Funktionsausgleich auch der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern dürfte (LOUIS 2009). Damit wären auch die Verbote nach § 44 (1) 2 BNatSchG nicht erfüllt.

Vorgezogener Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen)

Wird die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bei Realisierung von Eingriffen beeinträchtigt, können nach § 44 (5) BNatSchG bei Bedarf auch Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen, '*continuous ecological functionality*') durchgeführt werden. Hierbei müssen vor Beginn des Bauvorhabens adäquate Ersatzlebensräume geschaffen werden, die den Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang gewährleisten.

Nach dem GUIDANCE DOCUMENT (2007) der EU-Kommission müssen die Maßnahmen mit großer Sicherheit ausreichen, um Beschädigungen oder Zerstörungen zu vermeiden.

Die Beurteilung der Erfolgsaussichten muss sich auf objektive Informationen stützen und den Besonderheiten und spezifischen Umweltbedingungen der betreffenden Stätte Rechnung tragen. Darüber hinaus ist bei der Durchführung von funktionserhaltenden Maßnahmen der Erhaltungszustand der betreffenden Art zu berücksichtigen. So muss beispielsweise bei seltenen Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand die Sicherheit, dass die Maßnahmen ihren Zweck erfüllen werden, größer sein als bei verbreiteten Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand (GUIDANCE DOCUMENT 2007).

Die Ersatzlebensräume müssen sich im räumlich funktionalen Zusammenhang befinden, so dass sie von den betroffenen Tier- und Pflanzenarten eigenständig besiedelt werden können.

Die ökologische Funktion dieser Maßnahmen für die betreffenden Arten müssen nachgewiesen werden (GUIDANCE DOCUMENT 2007). Zur Erbringung dieses Nachweises sind die CEF-Maßnahmen durch ein Monitoring zu überprüfen sowie mit einem Risikomanagement im Sinne der Planung weiterer ggf. kurzfristig umsetzbarer und wirksamer Ergänzungsmaßnahmen zu versehen.

Erheblichkeit einer Störung nach § 44 (1) 2 BNatSchG

Auch bezüglich der von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfassten Störungshandlungen stellt sich die Frage, ab wann die Verbote tatbeständlich sind. Anders als beim Tötungsverbot und beim Verbot der Beeinträchtigung von Lebensstätten ist eine Störung nur dann vom Verbot erfasst, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art verschlechtert. Damit dürften beispielsweise Störungen von ubiquitär verbreiteten Vogelarten durch Bau- oder Straßenlärm, auch wenn sie die Tiere im Einzelfall zur Flucht veranlassen, in der Regel nicht tatbeständlich sein.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen dienen dem Zweck, die zu erwartende Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) zu vermeiden. Hierbei kann es sich sowohl um zeitliche Beschränkung wie den Eingriff in Gehölzbiotope außerhalb der Brutzeit als auch um technische Maßnahmen wie eine veränderte Bauweise zur Reduktion von Emissionen handeln. Der Verbotstatbestand gilt dann als vermieden, wenn im Sinne der Zumutbarkeit keine vermeidbaren Tötungen durch ein Vorhaben stattfinden, der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert wird oder die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

2.3. Artenschutzrechtliche Beurteilungsmethodik

Die artenschutzrechtliche Prüfung wird nach der Verwaltungsvorschrift (VV)-Artenschutz (2010) in drei Stufen unterteilt :

Stufe 1: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe 2 erforderlich.

Stufe 2: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Die artenschutzrechtlich relevanten Arten im Untersuchungsgebiet mit einer potenziellen Betroffenheit (Konfliktarten) werden zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht. Dazu werden diese Arten des Untersuchungsgebietes im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung mittels der Prüfprotokolle einer Einzelfallprüfung unterzogen.

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert, das geeignet ist, eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.

Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe 3: Ausnahmeverfahren

Wenn erhebliche artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen zu erwarten und diese durch Vermeidungsmaßnahmen nicht zu umgehen sind, ist zu prüfen, ob gem. § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG möglich ist. Voraussetzung für eine Ausnahme sind zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses sowie das Fehlen zumutbarer Alternativen bei gleichzeitiger Sicherung des Erhaltungszustandes der Population einer Art.

2.4. Erfassung vor Ort

Die Gehölze, die von der Planung betroffen sind, wurden im April 2014 auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen untersucht (s. AG BIOTOPKARTIERUNG 2014).

3. Artenschutzrechtliche Beurteilung

3.1. Stufe 1: Vorprüfung

3.1.1. Vorkommen (planungs)relevanter Arten

Im Informationssystem @LINFOS des LANUV sind für den Geltungsbereich des Bebauungsplans keine Einträge bzgl. „Geschützter Biotope nach § 62“, „Gebiete für den Schutz der Natur“, „Verbundflächen“, „Planungsrelevanten Arten“ und „Schutzwürdigen Biotopen“ vorhanden.

Zur Ermittlung der möglicherweise betroffenen planungsrelevanten Arten wurden Informationen des Fachinformationssystems (FIS) des Landes NRW für geschützte Arten) genutzt.

Im Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW für den Raum dargestellte Arten

Das Plangebiet liegt im Bereich des Messtischblatts 3617 Lübbecke (4. Quadrant). Der Planbereich liegt in der Übergangszone zwischen der kontinentalen (kon) und der atlantischen (atl) biogeographischen Region. Das FIS gibt für diesen Messtischblattquadranten die in der Tabelle 1 genannten planungsrelevanten Arten an¹. In der Tabelle sind die Arten auf die vorhandenen Lebensraumtypen (Kg: „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“ – Gä: „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ – Ge: „Gebäude“) bezogen aufgeführt.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten mit Bezug zu den drei Lebensraumtypen für den 4. Quadranten des Messtischblatts 3617. Erläuterungen s. Text..

Art	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Lebensraumtyp				
				Ez kon	Ez atl	Kg	Gä	Ge
Baumfalke	Falco subbuteo	sicher brütend	U	U		X		
Eisvogel	Alcedo atthis	sicher brütend	G	G			(X)	
Feldschwirl	Locustella naevia	sicher brütend	U	U		XX		
Feldsperling	Passer montanus	sicher brütend	U	U		X	X	
Habicht	Accipiter gentilis	sicher brütend	G	G-		X	X	
Kleinspecht	Dryobates minor	sicher brütend	G	U		X	X	
Kuckuck	Cuculus canorus	sicher brütend	U-	U-		X	X	
Mäusebussard	Buteo buteo	sicher brütend	G	G		X		
Mehlschwalbe	Delichon urbica	sicher brütend	U	U			X	XX
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	sicher brütend	U	G		XX	X	
Neuntöter	Lanius collurio	sicher brütend	G-	U		XX		
Pirol	Oriolus oriolus	sicher brütend	U-	U-		X	X	
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	sicher brütend	U-	U			X	XX
Rebhuhn	Perdix perdix	sicher brütend	S	S			X	
Schleiereule	Tyto alba	sicher brütend	G	G		X	X	X
Schwarzspecht	Dryocopus martius	sicher brütend	G	G		X		
Sperber	Accipiter nisus	sicher brütend	G	G		X	X	
Steinkauz	Athene noctua	sicher brütend	S	G-		XX	X	X
Turmfalke	Falco tinnunculus	sicher brütend	G	G		X	X	X
Turteltaube	Streptopelia turtur	sicher brütend	U-	S		XX	(X)	
Waldkauz	Strix aluco	sicher brütend	G	G		X	X	X
Waldohreule	Asio otus	sicher brütend	U	U		XX	X	

¹ www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/lrt/36174, Internet-Zugriff am 12.01.2015.

Erläuterungen:

Ez: Erhaltungszustand in NRW; kon: kontinentale Region; atl: atlantische Region; G: günstig; S: schlecht; U: ungünstig; -: sich verschlechternd.

Der Status „sicher brütend“, der vom LANUV für sämtliche in der Tabelle 1 aufgeführten Vogelarten angegeben wird, bezieht sich nicht auf das Plangebiet, sondern auf den Messtischblattquadranten.

Im Informationssystem des LANUV sind für den entsprechenden Messtischblattquadranten nur Vogelarten genannt, obwohl mit Sicherheit auch Fledermäuse sowohl innerhalb des Messtischblattquadranten als auch innerhalb des Plangebietes vorkommen.

Aufgrund der Lage, Biotopausstattung und Kleinräumigkeit des Bebauungsplangebietes wird das Vorkommen einiger der in Tabelle 1 aufgeführten Arten als sehr unwahrscheinlich angesehen. Für die übrigen Arten wird ein Vorkommen als „möglich“ eingestuft.

Die Tabelle 2 gibt an, mit welchen der planungsrelevanten Arten zu rechnen ist. Die Angaben zur potenziellen Brut bei einigen Vogelarten beziehen sich auf die durch den geplanten Eingriff wegfallenden Strukturen, nicht auf Gebäude und Gehölze in den Gartenflächen, die von der Planung nicht betroffen sind. Darüber hinaus sind häufige Vogelarten des Siedlungsbereiches (wie z.B. Amsel, Blaumeise, Buchfink, Kohlmeise, Ringeltaube) zu erwarten.

Tabelle 2: Vorkommen planungsrelevanter Arten für das Messtischblatt 3916.

Art Deutscher Name	Ez kon	Ez atl	Vorkommen im Planbereich
Vögel			
Baumfalke	U	U	nicht zu erwarten
Eisvogel	G	G	nicht zu erwarten
Feldschwirl	U	U	nicht zu erwarten
Feldsperling	U	U	potentiell Brut
Habicht	G	G-	potentiell Nahrungsgast
Kleinspecht	G	U	potentiell Nahrungsgast
Kuckuck	U-	U-	potentiell Brut
Mäusebussard	G	G	potentiell Nahrungsgast
Mehlschwalbe	U	U	potentiell Nahrungsgast
Nachtigall	U	G	potentiell Brut
Neuntöter	G-	U	nicht zu erwarten
Pirol	U-	U-	nicht zu erwarten
Rauchschwalbe	U-	U	nicht zu erwarten
Rebhuhn	S	S	nicht zu erwarten
Schleiereule	G	G	potentiell Nahrungsgast
Schwarzspecht	G	G	nicht zu erwarten
Sperber	G	G	potentiell Nahrungsgast
Steinkauz	S	G-	nicht zu erwarten
Turmfalke	G	G	potentiell Nahrungsgast
Turteltaube	U-	S	nicht zu erwarten
Waldkauz	G	G	potentiell Nahrungsgast
Waldohreule	U	U	potentiell Nahrungsgast
Säugetiere			
Braunes Langohr	G	G	potentiell Quartier
Breitflügelfledermaus	G-	G-	potentiell Nahrungsgast
Fransenfledermaus	G	G	potentiell Quartier
Großer Abendsegler	G	U	potentiell Nahrungsgast
Großes Mausohr	U	U	potentiell Nahrungsgast

Art Deutscher Name	Ez kon	Ez atl	Vorkommen im Planbereich
Kleiner Abendsegler	U	U	potentiell Nahrungsgast
Rauhautfledermaus	G	G	potentiell Quartier
Zwergfledermaus	G	G	potentiell Quartier

Die angegebenen Fledermausarten können nach Ansicht des Verfassers das Plangebiet nutzen. Die potenzielle Quartiernutzung bezieht sich auf die in den untersuchten Bäumen nachgewiesenen Strukturen, nicht auf Quartiermöglichkeiten an bzw. in Gebäuden, da durch die Planung keine Gebäude betroffen sind.

Artennachweise im Plangebiet

Konkrete Artennachweise im Plangebiet liegen nicht vor.

3.1.2. Ermittlung der Wirkfaktoren

Durch das geplante Vorhaben wird ein Teil der öffentlichen Grünfläche in Anspruch genommen. Dies beinhaltet auch die Fällung von neun Bäumen. Damit können Nistmöglichkeiten für Vögel und Quartiere für Fledermäuse verloren gehen.

Das Verkehrsaufkommen wird laut Prognose (Szenario 2: Mittlere Auswirkungen) gegenüber dem Prognose-0-Fall um etwa 13 % (rd. 800 Kfz/24 h) steigen. Aufgrund der innerörtlichen Lage wird die Geschwindigkeit auf Tempo 50 km/h beschränkt sein, so dass mit keiner deutlichen Erhöhung der Kollisionswahrscheinlichkeit für Fledermäuse und Vögel zu rechnen ist.

3.2. Stufe 2: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

3.2.1. Betroffenheit häufiger und verbreiteter Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s.g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen.

Nahrungshabitate unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, vorausgesetzt sie stellen keinen essenzielle Habitatbestandteil dar. Da aufgrund der Ortskenntnis davon auszugehen ist, dass dies bei den erwarteten Arten nicht der Fall ist, sind sie nicht Gegenstand der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung.

Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben können die Verbotstatbestände der Verletzung oder Tötung durch erhöhtes Verkehrsaufkommen eintreten.

Mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisiko durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen ist auf Grund der schon bestehenden Vorbelastung durch den Siedlungsraum, der relativ geringen prognostizierten Verkehrssteigerung sowie der geringen Geschwindigkeiten (geschlossene Ortschaft) nicht zu rechnen. Im Zusammenhang mit dem Vorhaben können die Verbotstatbestände der Verletzung oder Tötung auch eintreten, wenn Bäume und Gehölze während der Nutzungszeit durch die besonders geschützten Arten gefällt bzw. entfernt werden (betrifft Höhlen-, Halbhöhlen- und Zweigrüter). Die Nutzungszeit bezieht sich bei den Vögeln auf die Brutzeit (1. März bis 30. September in Anlehnung an § 62 LG NRW)..

Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Eine erhebliche Störung der verbreiteten Vogelarten während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten kann schon aufgrund der Häufigkeit dieser Arten ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt nämlich nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Es handelt es sich bei den erwarteten häufigen Arten um Arten, die alle auch im Siedlungsbereich vorkommen, von daher eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Störungen z.B. durch Licht, Bewegung oder Lärm aufweisen.

Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Entscheidend für das Vorliegen der Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist. Dieser funktional abgeleitete Ansatz bedingt, dass sowohl unmittelbare Wirkungen der engeren Fortpflanzungs- und Ruhestätte als auch graduell wirksame und/oder mittelbare Beeinträchtigungen als Beschädigungen aufzufassen sind. Auch „schleichende“ Beschädigungen, die nicht sofort zu einem Verlust der ökologischen Funktion führen, können vom Verbot umfasst sein. Bei standorttreuen Vogelarten ist der Verbotstatbestand des § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG bzgl. regelmäßig genutzter Nester bzw. Baumhöhlen o.ä. nur dann erfüllt, wenn die konkret betroffenen Vögel artbedingt auf die Wiederverwendung der Fortpflanzungsstätte angewiesen sind. An einem Angewiesensein in diesem Sinne fehlt es, wenn die Tiere auf – natürlich vorhandenen oder künstlich geschaffenen – Ersatz ausweichen können.

Für die erwarteten verbreiteten Vogelarten sind im unmittelbaren Umfeld genügend Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden.

3.2.2. Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Tötung bzw. Verletzung planungsrelevanter Vogelarten (Feldsperling, Kuckuck, Nachtigall) ist nicht zu erwarten, da die von der Planung betroffenen Gehölze außerhalb der Brutzeit gerodet werden.

Der konkrete Verlust an (potenziellen) Nahrungshabitaten führt aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme nicht zum Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Eine Betroffenheit für planungsrelevante Fledermausarten (Braunes Langohr, Fransen-, Rauhaut-, Zwergfledermaus) durch Baumfällungen besteht nur dann, wenn die Bäume mit nachgewiesenen geeigneten Strukturen nicht während einer Frostphase gefällt werden ¹.

Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Eine populationsrelevante Störung planungsrelevanter Vogelarten ist auszuschließen. Der Planungsbereich weist bereits jetzt eine intensive Nutzung auf, so dass durch die geplanten Maßnahmen keine maßgebliche Störungsintensivierung stattfindet.

Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Eine Betroffenheit für planungsrelevante Vogelarten liegt nicht vor, da in den zu fällenden Bäumen keine Horste und auch keine Specht- oder anderen Baumhöhlen gefunden wurden.

An zwei Bäumen wurden Strukturen nachgewiesen, die Fledermäusen als Quartier bei geeigneter Witterung dienen können. Somit besteht für diese Artengruppe (Braunes Langohr, Fran-

¹ Falls die Fällung bei milder Witterung im Winterhalbjahr erfolgen sollte, sind die relevanten Strukturen unmittelbar vor der Fällung durch einen Fledermauskundler zu kontrollieren.

sen-, Rauhaut-, Zwergfledermaus) eine potenzielle Betroffenheit, so dass populationsunterstützende Maßnahmen zu ergreifen sind.

3.2.3. Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung des Verbotstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG

Um ein Tötungs- und Verletzungsrisiko für gehölznutzende Vögel auszuschließen, sind Baumfällungen und Gehölzrodungen außerhalb der Fortpflanzungszeit durchzuführen (ab 01.10. bis 28./29.02.) oder die zu entfernenden Gehölze und Bäume sind vor Durchführung der Maßnahme auf die Nutzung durch Vögel zu untersuchen.

Um ein Tötungs- und Verletzungsrisiko für Fledermäuse auszuschließen, sind die Bäume mit geeigneten Strukturen unmittelbar vor der Fällung auf eine Nutzung durch Fledermäuse zu untersuchen. Falls die Fällung während einer Frostphase erfolgen sollte, kann auf die Kontrolle verzichtet werden.

Für den Strukturverlust (potenzielle Fledermausquartiere) ist zeitlich vorgezogen ein Ersatz in Form einer geeigneten Struktur zu schaffen.

Ein Eintreten des Verbotstatbestands kann durch die vorgesehen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

4. Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung wird festgestellt, dass planungsbedingte Beeinträchtigungen der betroffenen Arten durch geeignete Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen soweit verringert werden können, dass die lokalen Populationen der Arten in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleiben. Die ökologischen Funktionen der von den Arten benötigten Lebensstätten bleiben im räumlichen Zusammenhang erhalten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt. Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände werden in Kapitel 3 dargestellt.

Ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

5. Quellen

- AG BIOTOPKARTIERUNG (2014): Untersuchung von Bäumen auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen im Bereich der Weingartenstraße in Lübbecke; Gutachten im Auftrag der Stadt Lübbecke
- BNATSCHG (2009): Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 06.08.2009, gültig ab 01.03.2010
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).
- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2002): Verordnung zu Neufassung der Bundesartenschutzverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften. Fassung vom 16. Februar 2005.
- GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht , Band 7.
- GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 S. http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/-species/guidance/index_en.htm
- HERKENRATH, P. (1995): Artenliste der Vögel Nordrhein-Westfalens. Charadrius 31:S.101-108
- KIEL, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der neuen Begriffe. Vortrag der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Rahmen der Werkstattgespräch des Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 7.11.2007.
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009.
- LANUV (HRSG.)(2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände – LANUV-Fachbericht 36.
- LOUIS, H. W. (2009): Die Zugriffsverbote des §42 Abs. 1 BNatSchG im Zulassungs und Bauleitverfahren – unter Berücksichtigung der Entscheidung des BVerwG zur Ortsumgehung Bad Oeyenhausen. Natur und Recht - 31. Jahrgang - Heft 2 2009 - S. 91-100, Springer Verlag.
- MUNLV (HRSG.)(2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen; Düsseldorf
- NWO & LANUV (HRSG.)(2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung; Online Version März 2009.
- RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103, S. 1); zuletzt geändert durch Richtlinie 91/244/EWG des Rates v. 6. März 1991 (ABl. EG Nr. L 115, S. 41).
- RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206, S. 7).
- TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. – Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1: 2 – 20
- TRAUTNER, J. & JOOSS, R. (2008): Die Bewertung erheblicher Störungen nach §42 BNatSchG bei Vogelarten – Ein Vorschlag für die Praxis. Naturschutz und Landschaftsplanung 9/2008 S. 265-272, Ulmer Verlag
- TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand, Norderstedt. 234 S
- TRAUTNER, J.; LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006): EUROPÄISCHE VOGELARTEN IN DEUTSCHLAND – IHR SCHUTZ IN PLANUNGS- UND Zulassungsvorhaben sowie ihre Berücksichtigung im neuen Umweltschadensgesetz. Ber. Vogelschutz 43:49-66
- Internet:
http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/liste_de
- ZUGRIFF 12.01.2015